

§ (5) §

gewisse Person gegenwer-
tige wenige Bogen fürh-
lichen aufsetzen / in ein
und andern Vollkomme-
re Nachricht erstatten /
und zum wenigsten einem
anderen Gelegenheit ge-
ben wollen / solche Ma-
terie weitläufftiger aus-
zuführen.



A 3

Daß